

Dietrich-Bonhoeffer-Zentrum

DU BIST ZUHAUSE

S A T Z U N G

**Dietrich-Bonhoeffer-Zentrum
(DBZ)**

Stand: 01.01.2022

**Satzung der Profilgemeinde
„Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Ludwigshafen (DBZ)“**

vom 13.11.2021

Aufgrund § 1 Absatz 2 der Rechtsverordnung zum Erprobungsraum Profilgemeinde vom 28.01.2021 (ABl 1_2021. S. 2) beschließt die Bezirkssynode Ludwigshafen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat folgende Satzung:

Präambel

Seit März 2013 ist das Dietrich-Bonhoeffer-Zentrum (DBZ) vom Kirchenbezirk Ludwigshafen als „Profilgemeinde mit missionarischer Ausrichtung“ mit der Anbindung an die Kirchengemeinde Ludwigshafen Friesenheim beauftragt mit der Option, sich zu einer Personalgemeinde zu entwickeln.

Das DBZ wird als Profilgemeinde im Sinne der „Rechtsverordnung zum Erprobungsraum Profilgemeinde“ seine Arbeit auf der Ebene des Kirchenbezirks fortsetzen und weiterentwickeln und damit eine gemeindeähnliche Form außerhalb der klassischen Kirchengemeinde als Parochie erproben.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Profilgemeinde trägt den Namen: „Dietrich-Bonhoeffer-Zentrum (DBZ)“.
- (2) Das DBZ ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des Protestantischen Kirchenbezirks Ludwigshafen.

§ 2 Ziel

- (1) Das DBZ versteht sich als innerkirchliche Ergänzung zum Leben und Dienst der bestehenden Kirchengemeinden im Bezirk Ludwigshafen.
- (2) Das DBZ will den Zugang für Kirchendistanzierte und Konfessionslose zum Evangelium erleichtern und lädt Interessierte dazu ein, im Glauben zu wachsen und diesen zu vertiefen.
- (3) Im Zusammenspiel persönlicher Beziehungen, Hauskreisen, Hilfsangeboten seelsorglicher und diakonischer Art sowie Glaubenskursen und evangelistischen Veranstaltungen soll elementar über Glaubensfragen informiert und zum Glauben eingeladen werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das DBZ richtet seine Aktivitäten danach aus, missionarisch in der Region Ludwigshafen tätig zu sein.
- (2) Das DBZ sieht seine Aufgaben insbesondere darin, dass möglichst viele Menschen
 - a. erfahren, wie gut Gott ist, (Evangelisation),
 - b. sich in der DBZ-Gemeinde und in den Gruppen zu Hause fühlen (Gemeinschaft),
 - c. gemeinsam Gottes Gegenwart feiern (Anbetung, Lobpreis),
 - d. im Glauben wachsen (Jüngerschaft, Reife),
 - e. ihre Gaben einsetzen und für andere da sind (Mitarbeit, Dienst).
- (3) Das missionarische Profil wird u.a. in folgenden Arbeitsfeldern gestaltet:
 - a. Missionarische Gottesdienste mit zeitgemäßer Musik
 - b. Hauskreise und Kleingruppen als Orte gelebten Glaubens im Alltag
 - c. Lobpreis- und Gebetsangebote in Gottesdiensten, Hauskreisen und anderen Veranstaltungen
 - d. Glaubenskurse, in denen Menschen sich kritisch mit Fragen des Glaubens auseinandersetzen und diesen praktisch erfahren
 - e. Workshops, Seminare und Mentoring zum Wachstum im Glauben
 - f. Missionarische Kinder- und Jugendarbeit

§ 4 Mitgliedschaft

(zu § 2 der RVO Profilgemeinde)

- (1) Wer die Grundlage und den Zweck der Profilgemeinde gemäß § 2 anerkennt, kann Mitglied des DBZ werden – als ordentliches Mitglied (§ 5) oder als Gastmitglied (§ 6).
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Profilgemeinderat erworben.
- (3) Bei einer ordentlichen Mitgliedschaft gem. § 5 sind das Presbyterium und das Pfarramt der Wohnsitzkirchengemeinde oder der Kirchengemeinde, in die umgemeindet wurde, unverzüglich zu unterrichten, ebenso der Profilgemeinderat.
- (4) Bei Gastmitgliedern gem. § 6 kann eine solche Meldung erfolgen.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Das DBZ ist mitgliedschaftlich aus den Kirchenmitgliedern verfasst, die ihre Zugehörigkeit erklärt haben.
- (2) Ein Gemeindeglied einer Kirchengemeinde der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD kann die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, wenn eine regelmäßige Teilnahme an den gemeindlichen Aktivitäten der Profilgemeinde DBZ gewährleistet ist.
- (3) Neben ihrer Zugehörigkeit zur Profilgemeinde bleiben die Gemeindeglieder der Profilgemeinde mit allen Rechten und Pflichten Gemeindeglieder der Kirchengemeinde, der sie nach § 7 KV angehören.

- (4) Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über das Nähere, insbesondere die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitarbeit im DBZ ist in der Regel in Teams organisiert, in denen Einzelne (unter Umständen auf Zeit) verbindlich mitwirken. Hier geschieht gemeinsames geistliches Leben, kreatives Arbeiten, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der verschiedenen Dienste. Jedem soll Gelegenheit gegeben werden, seine Gaben für die Ziele des DBZ und den eigenen Neigungen gemäß einzusetzen. Die Unterschiedlichkeit der Gaben soll dabei besonders gewürdigt werden.
- (6) Fortbildungskurse sollen Platz für Reflexionen der eigenen Mitarbeit sein und neue Impulse geben.
- (7) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung (§ 9) ist ein ordentliches Mitglied, das am Versammlungstag das 14. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens zwei Monaten ordentliches Mitglied des DBZ ist.

§ 6 Gastmitgliedschaft

- (1) Gastmitgliedschaften von Mitgliedern anderer christlicher Kirchen oder von Menschen, die keiner Kirche angehören, sind auf Antrag möglich.
- (2) Gastmitglieder sind nicht wahlberechtigt und können nicht Mitglied des Profilgemeinderats sein.
- (3) Die Mitarbeit im DBZ (§ 5 Absatz 5 und 6) ist für Gastmitglieder möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Profilgemeinde DBZ endet
 - a. durch Tod,
 - b. Erklärung des Mitglieds,
 - c. Austritt des Mitglieds aus der Kirche nach staatlichem Recht oder
 - d. durch die Feststellung des Profilgemeinderats, dass die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Profilgemeinde nach § 2 Absatz 2 der RVO Profilgemeinde i. V. m. §§ 4 Absatz 1, 5 Absatz 1, 6 Absatz 1 nicht mehr vorliegen.
- (2) Die Erklärung des Austritts erfolgt an den Profilgemeinderat, bedarf der Schriftform und kann zum Ende des Folgemonats erfolgen.
- (3) Bei groben Verstößen gegen diese Satzung kann der Profilgemeinderat den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Gegen die Entscheidung des Profilgemeinderats kann innerhalb von 14 Tagen Beschwerde beim Bezirkskirchenrat eingelegt werden.

§ 8 Gremien

Gremien des DBZ sind die Mitgliederversammlung und der Profilmemeinderat (Leitungsteam).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal pro Jahr wird eine Mitgliederversammlung durchgeführt.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern nach § 5.
- (3) Mindestens zwei Wochen vor der Sitzung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen werden. Die Frist der Einladung ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der dem DBZ zuletzt bekannten postalischen oder elektronischen Anschrift des stimmberechtigten Mitglieds versandt worden ist. Maßgebend ist das Datum des Poststempels bzw. das elektronische Versanddatum.
- (4) Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- (6) Anträge auf Satzungsänderung und auf Auflösung der Profilmemeinde bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Mitglieder des Profilmemeinderates,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Profilmemeinderates,
 - c. Entgegennahme des Berichts über die Mittelverwendung,
 - d. Anträge an die Bezirkssynode auf Satzungsänderung und Auflösung der Profilmemeinde.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Regelungen über Mitgliedsbeiträge erlassen.

§ 11 Profilmemeinderat

- (1) Der Profilmemeinderat besteht aus mindestens drei, maximal sieben ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gem. § 3 Absatz 2 der RVO Profilmemeinde gewählt werden.
- (2) Die dem DBZ zugeordnete Pfarrperson ist geborenes Mitglied des Profilmemeinderats.
- (3) Der Profilmemeinderat ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (4) Die Mitglieder des Profilmemeinderats sind für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

- (5) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Profilgemeinderat durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
- (6) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Profilgemeinderat Ausschüsse oder Teams einsetzen.

§ 12 Aufgaben des Profilgemeinderats

- (1) Der Profilgemeinderat leitet die Gemeinde und ist verantwortlich dafür, die Vision lebendig zu erhalten, Mitarbeiter zu gewinnen und zu ermuntern, Ideen aufzunehmen und die fortwährende Weiterentwicklung der missionarischen Arbeit des DBZ im Blick zu haben.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a. die Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung,
- b. Mitarbeit bei der Aufstellung des Sonderhaushaltsplanes (Budget),
- c. Mitarbeit bei der Fertigung des Jahresabschlusses,
- d. Vorschläge zur Verwendung von eventuell erzielten Überschüssen und den Ausgleich von Verlusten,
- e. Vorschläge zur Änderung der Satzung,
- f. Verwaltung der Mitgliedschaften,
- g. Führung einer Mitgliederliste aller ordentlichen Mitglieder und Gastmitglieder.

§ 13 Arbeitsweise des Profilgemeinderats

- (1) Der Profilgemeinderat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Beide vertreten jeweils allein das DBZ nach innen.
- (2) Der Profilgemeinderat tritt auf Einladung in Textform der oder des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der Stellvertretung, unter Angabe der Tagesordnung zu mindestens sieben Sitzungen jährlich zusammen. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung geleitet. Der Profilgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der ersten konstituierenden Sitzung im Erprobungsraum erfolgt dies durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Projektteams „Personalgemeinde“ im DBZ.
- (3) Über die Sitzungen des Profilgemeinderats sowie über die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Das DBZ hat dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat jederzeit Einblick in seine Arbeit zu gewähren und Rechenschaft abzulegen.

§ 14 Finanzen

- (1) Für das DBZ wird ein Budget im Haushalt des Kirchenbezirks gebildet.
- (2) Der Profilkirchengericht bewirtschaftet das Budget. Maßnahmen, für die eine Genehmigung des Landeskirchenrats einzuholen ist, bedürfen der Zustimmung durch den Bezirkskirchenrat. Maßnahmen, deren Folgen die Dauer des Erprobungszeitraums überschreiten oder die über das Budget hinausgehen, sind unzulässig.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

